

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
In der Gemeinde Hüllhorst vom 07.04.2011**

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) und der §§ 25 und 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), in der jeweils gültigen Fassung, wird von der Gemeinde Hüllhorst als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Hüllhorst vom 06.04.2011, folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen im Gebiet d. Gemeinde Hüllhorst in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. Wochenende im April (Die Regelung gilt nicht für einen Ostersonntag)
1. Wochenende im Juli
1. Wochenende im Oktober
1. Adventssonntag

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Hüllhorst vom 13.11.1986 außer Kraft.

Hüllhorst, 07.04.2011

Gemeinde Hüllhorst
als örtliche Ordnungsbehörde